

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die KulturStadtLev/Stadtbibliothek Leverkusen (Stadtteilbibliotheken Hitdorf und Steinbüchel)

vom 27. November 2012

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 24. September 2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Ihre Nutzung begründet ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

2. Benutzerkreis

- 2.1 Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, die Stadtteilbibliothek Hitdorf bzw. Steinbüchel zu benutzen.
- 2.2 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung oder die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung sämtlicher Einrichtungen der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

3. Anmeldung, Benutzerausweis, Benutzerkonto

- 3.1 Um Medien entleihen zu können, ist die persönliche Anmeldung zur Einrichtung eines Benutzerkontos erforderlich. Die Einrichtung eines Benutzerkontos ist ab 7 Jahren möglich.
Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters erforderlich sowie die Vorlage des Personalausweises oder eines vergleichbaren amtlichen Dokumentes derselben/ desselben.
Bei der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Durch die eigenhändige Unterschrift auf dem Benutzerausweis bzw. auf einem gesonderten Formular erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung an. Bei Minderjährigen erfolgt die Anerkennung durch die Unterschrift einer gesetzlichen Vertreterin/eines gesetzlichen Vertreters auf einem gesonderten Formular. Diese/dieser verpflichtet sich zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

- 3.2 Der Verlust des Benutzerausweises ist der jeweiligen Stadtteilbibliothek unverzüglich anzuzeigen, ebenso jede Änderung der persönlichen Daten.
- 3.3 Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Benutzerin/des Benutzers nur beendet werden, wenn alle Entgelte bezahlt und alle entliehenen Medien abgegeben sind.

4. Entleiherung, Verlängerung, Reservierung

- 4.1 Zur Entleiherung von Medien ist die Vorlage des Benutzerausweises oder ein Identitätsnachweis erforderlich.
- 4.2 Die Leihfrist hängt von der Medienart ab:
- | | |
|--|----------|
| Bücher, Hörbücher,
Kinder-CDs und
vergleichbare Medien | 4 Wochen |
| Zeitschriften und
vergleichbare Medien | 2 Wochen |
- 4.3 Pro Benutzerkonto können höchstens 30 Medien entliehen sein. Präsenzbestand kann nicht entliehen werden.
- 4.4 Für die Entleiherung von Medien mit Altersfreigabe (FSK/USK-Freigabe) ist diese verbindlich.
- 4.5 Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine Reservierung vorliegt.
Die neue Ausleiherfrist wird ab dem vorherigen Leihfristende berechnet.
- 4.6 Die Reservierung von Medien ist kostenpflichtig (s. Pkt. 7).
- 4.7 Die Stadtteilbibliothek Hitdorf bzw. Steinbüchel ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung, Rechte Dritter

- 5.1 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen jeder Art zu bewahren.
- 5.2 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, sich vor dem Entleiheren von dem ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen. Jede Beschädigung oder der Verlust entliehener Medien sind der Stadtteilbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die jeweilige Stadtteilbibliothek garantiert nicht die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Medien oder Hardware. Für

Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch entliehene Datenträger entstehen, wird nicht gehaftet.

- 5.3 Für jede Beschädigung, den Verlust (auch von Teilen entliehener Medien) oder bei Nichtrückgabe von Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- 5.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter haftbar.
- 5.5 Für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet erhältlich sind, wird keine Verantwortung übernommen. Bei Benutzung der öffentlichen Internetzugänge ist es ausdrücklich verboten, rassistische, Gewalt verherrlichende, pornographische und nicht verfassungskonforme Netzbotschaften (Text, Bild, Ton) abzurufen oder in das Netz einzugeben. Eingaben, welche die Konfiguration von Hard- und Software verändern, sind ebenfalls verboten.
- 5.6 Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihr/ihm zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Sie/er stellt die Stadtbibliothek Leverkusen diesbezüglich von jeder Haftung frei.

6. Versäumnisentgelt, Einziehung

- 6.1 Für Medien, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltordnung (s. Pkt. 7) zu entrichten. Das Entgelt ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist bis zu einer Höchstdauer von 60 Kalendertagen zu zahlen.

Die jeweilige Stadtteilbibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, schriftlich an die Rückgabe zu erinnern. Das Mahnschreiben ist kostenpflichtig nach Maßgabe der Entgeltordnung (s. Pkt. 7).

- 6.2 Nach Ablauf der Höchstdauer kann die Stadtteilbibliothek anstelle der Rückgabe der entliehenen Medien auch Schadensersatz in Geld fordern. Ausstehende Medien und Entgelte werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

7. Entgelte

Versäumnis-/Mahnentgelte:

Überziehung der Leihfrist (pro Medium und angefangener Woche)	1,00 €
Erstellung 1. Mahnschreiben	1,00 €

Erstellung 2. Mahnschreiben	1,50 €
Einziehung Medien innerhalb Leverkusens	13,00 €
Einziehung Medien außerhalb Leverkusens	nach Aufwand

Serviceentgelte:

Ersatz des Benutzerausweises	3,00 €
Reservierung Medien eigener Bestand	1,00 €
Kopie DIN A4/Ausdruck pro Seite	0,10 €

8. Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung fällig.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.